

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 12 —

---

(No. 28.) Verordnung über die Ablösung der Domanal-Abgaben jeder Art. Vom 16ten März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Um die Ablösung der Domanal-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Sozietäts- und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2. Die abzulösende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt. Zu diesen gehören

- 1) die im Edikte vom 27ten Oktober Seite 29. der Gesetzsammlung No. 2. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;
- 2) Banknoten;
- 3) Bankobligationen;
- 4) Bergwerksobligationen;
- 5) Brennholzobligationen und Haupt-Rußholzobligationen;
- 6) Bonds über die russischen Forderungen;
- 7) General-Salzkaßtenobligationen;

Jahrgang 1811.

B 6

8) Ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 23ten März 1811.)